

4. Ist ein Eisenbahnfrachtvertrag, auf den § 53 der Verkehrsordnung vom 15. November 1892 Anwendung findet, auch in dem Falle als abgeschlossen zu betrachten, wenn der Eisenbahn das Frachtgut in anderer als in der im Frachtbriefe bezeichneten Verpackung übergeben und von ihr angenommen worden ist?

I. Civilsenat. Ur. v. 15. Februar 1895 i. S. J. N. (Bekl.) w.
Eisenbahnfiskus (Kl.). Rep. I. 395/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte, welcher Spediteur ist, erhielt am 6. November 1893 zwei Güter zur Weiterbeförderung, nämlich eine eiserne Kanne, Mineralöl (Vigroin) enthaltend, zur Beförderung nach D. und eine Kiste, enthaltend Lampen, für die Ostdeutsche Steingutfabrik in C. in Posen. Mit Frachtbrief vom 8. November 1893 gab er auf dem Schlesiſchen Güterbahnhofe an die Adresse der genannten Steingutfabrik unter 3720 F. R. S. auf: eine Kiste lackierte Blechwaren, Lampen, 57 Kilogr. schwer. Weil es aber keine Kiste, sondern die Kanne war, soll der Bahnhofsbediensete das Wort: „Kiste“ durchstrichen und mit Bleistift darunter: „Kanne“ geschrieben haben. Diese in Wirklichkeit Vigroin enthaltende Kanne wurde in einem Waggon zusammen mit Stückgütern weiter befördert und traf in der Nacht vom 10. zum 11. November auf dem Güterbahnhofe in Schneidemühl ein. Man bemerkte, daß aus dem Waggon eine Flüssigkeit austropfte; die Güterbodenarbeiter untersuchten den Wagen mit Benutzung einer Laterne, wobei eine Explosion erfolgte, welche den Wagen nebst der Ladung in Brand setzte. Dadurch ist ein Schade entstanden, dessen Ersatz der Eisenbahnfiskus von dem Beklagten fordert.

Das Landgericht hat nach dem Klagantrage verurteilt, und die vom Beklagten eingelegte Berufung ist zurückgewiesen worden.

Auf die Revision des Beklagten ist dies Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden:

Gründen:

„Für die Revisionsinstanz ist davon auszugehen, daß das vorgelegte Schriftstück die Urschrift oder eine mit derselben übereinstimmende Abschrift des Frachtbriefes ist. Danach hat der Beklagte der Schlesiſchen Eisenbahn ein Frachtstück übergeben, das unter 3720 als Kiste bezeichnet, in Wirklichkeit aber keine Kiste, sondern eine Kanne war. Es handelte sich deshalb (wenn am Frachtbriefe nichts geändert worden wäre) nicht um die Frage, ob die Eisenbahn die Annahme des Gutes ablehnen mußte oder durfte, sondern darum, ob gegenüber einem Frachtbriefe, der unter der Überschrift „Art der Verpackung“ eine Kiste als Frachtgut angiebt, ein Frachtvertrag über die zur Versendung angegebene Kanne zustande gekommen ist. Müßte man dies

auch, weil die Kanne zur Versendung angenommen worden ist, bejahen, so könnte gleichwohl die Klage nicht auf § 53 der Verkehrsordnung gestützt werden. Denn der Beklagte hat nicht den Inhalt der aufgegebenen Kanne, von der auch kaum anzunehmen war, daß sie Lampen und Blechwaren enthalte, sondern den Inhalt einer nicht aufgegebenen Kiste angegeben. Für die Unrichtigkeit, daß die Kanne als Kiste bezeichnet war, haftet der Beklagte nicht, weil die Nichtübereinstimmung dieser Erklärung mit der Wirklichkeit offensichtlich war. Für die Angabe des Inhaltes kann der Beklagte, wie bemerkt, nicht haften, weil im Frachtbrieife nicht der Inhalt einer Kanne, sondern der einer Kiste erklärt war.

Nun ist aber im Frachtbrieife das Wort „Kiste“ durchstrichen und „Kanne“ darunter geschrieben. War diese Änderung von einem Bediensteten des Beklagten bewirkt oder veranlaßt, so hat der Beklagte für die Handlung seines mit Besorgung der Versendung Bevollmächtigten zu haften, und es wäre demnach eine Kanne mit unrichtiger Inhaltsangabe durch den Frachtbrieif zur Beförderung aufgegeben worden. War dagegen die Änderung einseitig und eigenmächtig von einem Angestellten des Klägers vorgenommen worden, so hat der Beklagte hierfür nicht einzustehen, und es muß dabei bemenden, daß er im Frachtbrieife nur den Inhalt einer nicht aufgegebenen Kiste, nicht aber den Inhalt der vom Kläger ungeachtet der offensichtlich unrichtigen Bezeichnung übernommenen Kanne angegeben hat. Es kommt dann kein konkurrierendes Verschulden der Leute des Klägers in Frage, sondern lediglich, daß eine Kanne zur Versendung übernommen worden ist, obgleich der Frachtbrieif die Verladung einer Kiste angeboten hat, und dieses Angebot bezw. dessen Deklaration im Frachtbrieife nicht von seiten des Beklagten abgeändert worden ist.

Weil das angefochtene Urteil davon ausgeht, daß unter allen Umständen ein Frachtvertrag über die Kanne, auf den der § 53 der Verkehrsordnung Anwendung fände, zustande gekommen sei, beruht es auf Verkennung der rechtlichen Voraussetzungen für den Abschluß eines Eisenbahnfrachtvertrages und war daher aufzuheben.

Die Sache war sodann zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, weil nicht festgestellt, sondern für unerheblich erklärt ist, von wem die Änderung im Frachtbrieife vorgenommen worden ist.“